

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 24. März 1999
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 217
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: III 15-1.43.14-6/98

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-43.14-128

Antragsteller:

Wolfshöher Tonwerke GmbH
91233 Neunkirchen am Sand

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämmplatten "Prowolf"

Geltungsdauer bis:

20. Dezember 2001

Der obengenannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfaßt sechs Seiten und zwei Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, daß die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die mineralischen Wärmedämmplatten "Prowolf" bestehen aus einem verpreßten Oxydgemisch (Siliziumdioxid, Aluminiumoxyd, Eisenoxyd und Kalziumoxyd), das bei hohen Temperaturen (max. 900 °C) gebrannt wird. Die obengenannten Platten haben eine Nenndicke von 40 bis 100 mm, eine Nennlänge von 250 bzw. 500 mm, eine Nennbreite von 124 bzw. 250 mm und eine Rohdichte von 435 kg/m³. Ihre maximal zulässige Anwendungstemperatur beträgt 700 °C. Das Material ist nach DIN 4102-4 ein nicht-brennbarer Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102-A1.

Die Elementar- und Korngrößenanalyse des Einsatzstoffes und das genaue Herstellungsverfahren der Wärmedämmplatten "Prowolf" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

1.2 Anwendungsbereich

Die mineralischen Wärmedämmplatten "Prowolf" dürfen nur als Wärmedämmung bzw. als Ersatz der Vormauerung und Wärmedämmung an den Feuerstätten verwendet werden, die nach der Norm DIN 18 895-1 und DIN 18 895-2 gebaut werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Eigenschaften

Die geometrischen Abmessungen und die Rohdichte der Wärmedämmplatten "Prowolf" müssen den unter Abschnitt 1.1 angegebenen Zahlenwerten entsprechen. Die zulässigen Abweichungen der Einzelwerte dürfen bei den geometrischen Abmessungen $\pm 1,5\%$ und der Rohdichte $\pm 7\%$ betragen.

Die Kaltdruckfestigkeit der Wärmedämmplatten muß bei der Prüfung nach DIN 51 067 im Mittel mindestens einen Zahlenwert von 1,2 N/mm² aufweisen. Die Einzelwerte dürfen bis zu 10 % unter dem vorgenannten Zahlenwert der Probe liegen.

Die Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{200, tr}$ (bei 200 °C im trockenen Zustand der Proben), geprüft nach dem Heißdrahtparallelverfahren (DIN EN 993-15 Entwurf) muß

$$\lambda_{200, tr} \leq 0,156 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$$

betragen.

Die thermische Ausdehnung darf bei einer Aufheizrate von 10 K/min bei 500 °C höchstens 0,4 % betragen.

Die Wärmedämmplatten müssen an allen Stellen gleichmäßig dick sein und gerade und parallele Kanten haben. Ihre Oberfläche muß eben sein.

2.1.2 Versetzanweisung

Der Hersteller muß jeder Verpackung der Wärmedämmplatten "Prowolf" eine leicht verständliche Versetzanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen müssen mit den Angaben nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein. Darüber hinaus haben die Anweisungen über die Anforderungen nach Abschnitt 3 zu unterrichten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Wärmedämmplatten "Prowolf" sind im Werk des Antragstellers nach Maßgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung herzustellen.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Elementar- und Korngrößenanalysenwerte des Einsatzstoffes und das angegebene Herstellungsverfahren sind einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Wärmedämmplatten "Prowolf" sind nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung auf ihrer Verpackung ggf. auch auf dem Erzeugnis selbst, in deutlicher Schrift wie folgt zu kennzeichnen:

- Name und Wohnsitz des Herstellers oder das Herstellerzeichen
- Typenbezeichnung: Prowolf
- Lieferform: Platten
- Nenndicke, Nennlänge, Nennbreite
- Zulassungs-Nr.: Z-43.14-128
- - DIN 4102-A1 -
- Herstellwerk
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder

Die Wärmedämmplatten sind mit Lieferscheinen auszuliefern, die die obengenannten Angaben ebenfalls enthalten müssen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Wärmedämmplatten mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muß für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Wärmedämmplatten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Wärmedämmplatten eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, daß die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

Solange der Dämmstoff hergestellt wird, sind arbeitstäglich an 10 Wärmedämmplatten die Rohdichte, Nenndicke, Nennlänge und die Nennbreite zu bestimmen. Außerdem ist

die Kaltdruckfestigkeit mindestens einmal monatlich an drei Wärmedämmplatten zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, daß Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Wärmedämmplatten durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Bei der Erstprüfung ist auch die Übereinstimmung der Versetzanweisung mit den Maßgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu prüfen. Die Einhaltung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mindestens zweimal jährlich zu kontrollieren. Das thermische Ausdehnungsverhalten und die Wärmeleitfähigkeit sind mindestens einmal jährlich an zwei Wärmedämmplatten zu prüfen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Zum Versetzen der Wärmedämmplatten ist als Versetzmörtel ausschließlich der Kleber "Didotect 135 V"* zu verwenden. Die genauen Verarbeitungsregeln des vorgenannten Klebers sind in der Versetzanweisung anzugeben.

Die Wärmedämmplatten sind untereinander fugenversetzt, vollflächig und vollfugig zu verkleben.

Die Dicke der Fugen darf 3 mm nicht überschreiten.

Für die wandseitige Montage ist folgendes zu beachten:

* Die stoffliche Zusammensetzung des Klebers "Didotect 135 V" ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

- Bei fester Oberfläche ohne sich ablösende Schichten können die Wärmedämmplatten punktförmig angeklebt werden. Die Klebestellen sollten im Rasterabstand von ca. 30 cm angebracht werden.
- Bei Wänden mit Beplankungen aus Gipskartonbauplatten B und F nach DIN 18 180 dürfen die Wärmedämmplatten nicht verklebt werden. In diesem Fall sind die Platten vorzubohren und mit Isoliernägeln oder Gleichwertigem zu befestigen. Der maximale Abstand der Befestigungselemente soll 30 cm betragen.

Die Dicke der bei offenen Kaminen anstelle der Mineralwolleplatten und Vormauerung einzusetzenden Wärmedämmplatten "Prowolf" ist anhand des in Anlage 1 dargestellten Diagramms zu bestimmen. Wenn nur die Mineralwolleplatten in offenen Kaminen ersetzt werden, dann ist die entsprechende Dicke der Wärmedämmplatten "Prowolf" gemäß dem in Anlage 2 dargestellten Diagramm zu ermitteln.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Beim Verwenden der Wärmedämmplatten sind die einschlägigen Regeln des Handwerks zu berücksichtigen.

Im Auftrag
Endrullat

Beglaubigt